



## **Positionierung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen zur künftigen Gestaltung von Zuwendungen nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung auf Grundlage des Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes ab dem Jahr 2021**

Das Sächsische Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz vom 18.12.2018, die landesgesetzliche Grundlage der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKom-PauschVO), tritt zum 31.12.2020 außer Kraft. Anknüpfend an die Stellungnahme zur Vereinfachung und Pauschalierung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen vom 18. Mai diesen Jahres nimmt die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen dies zum Anlass, auf den Gestaltungsbedarf zur künftigen Förderstrategie im Form pauschalierter zweckgebundener Zuwendungen an Landkreise und Kreisfreie Städte aufmerksam zu machen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen halten es für sinnvoll und erforderlich, bereits in der Neufassung der landesgesetzlichen Grundlage für eine nachfolgende Pauschalierungsverordnung zu verankern, dass

- es dauerhaft um mehrere Pauschalen für jeweils einzelne Fördergegenstände geht,
- die Pauschalen regelmäßig mit Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung zu verbinden sind
- und ein Berichtswesen zu Transparenz von Verwendung und Auswirkungen vor Ort stärker im Zuwendungsverfahren zu verankern ist, um auf verlässlicher Datengrundlage bei Bedarf auch fachpolitisch nachsteuern zu können.

Die zur Erprobung geschaffene Sächsische Kommunalpauschalenverordnung bündelt sieben Fördergegenstände aus mehreren Politikfeldern und mit ganz unterschiedlich angelegten Pauschalen. Dafür wurden mehrere Förderrichtlinien in Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorübergehend außer Vollzug gesetzt. Das Vorhaben folgt dem Anliegen, die Zuwendungsverfahren zwischen Freistaat und Kommunen zu vereinfachen, wenn letztere die Zuwendungsempfänger sind bzw. wenn sie die Fördermittel als Erstempfänger nach staatlich und kommunal ergänzend definierten Prämissen an Letztempfänger weiter reichen.

Der Einsatz solcher Pauschalen als landespolitisches Mittel zum Unterstützen einer landesweiten Basisversorgung in Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, des Sozialen und der Gesundheitsvorsorge ist nicht neu. Sie haben sich als Instrumente zur kontinuierlichen Bestandssicherung von Fördergegenständen auf örtlicher Ebene bewährt, soweit sie mit einem transparenten Berichtswesen, einer eigenständigen örtlichen Planungsgrundlage und dem entsprechenden Einsatz weiterer kommunaler Mittel verbunden sind.

Die Erfahrung zeigt, dass solche Pauschalen nicht allein eine stabilisierende Funktion für Bereiche des Sozialen in der kommunalen Daseinsvorsorge haben sondern auch eine strukturelle und qualitative Steuerungswirkung vor Ort entfalten können. Dazu kommt es auf die Gestaltung der Zuwendungsbedingungen für jeden Fördergegenstand an.

Bei der Umstellung von staatlich bezuschussten Einzelvorhaben auf eine Pauschale kam es mitunter zu Effekten, dass Kommunen mit einem bisher höheren Zuschussvolumen danach weniger und Gebietskörperschaften mit zuvor geringerem Mitteleinsatz mehr erhalten, ohne dass dies dort regelmäßig einen Zuwachs an Angebotsinfrastruktur zur Folge hatte. Nach solchen Effekten des Übergangs werden die Verfügbarkeit und die Qualität der bezuschuss-

ten sozialen Dienstleistungen vor Ort langfristig stabilisierend durch staatliche Förderpauschalen beeinflusst.

Wie wichtig die Sichtbarkeit staatlichen Unterstützungshandelns vor Ort für die Landespolitik ist, zeigt sich exemplarisch auch in der Maßgabe, den Freistaat regelmäßig als Zuwendungsgeber auszuweisen.

Deshalb kommt es auf das Konzept der Pauschalen für die jeweiligen Fördergegenstände, auf die damit verbundenen Qualitätsanforderungen sowie auf das Berichtswesen zur konkreten Verwendung in Verbindung mit dem Einsatz auch kommunaler Mittel und zur Bewertung der Wirkung vor Ort an. Aus diesen Gründen ist es nach Einschätzung der Liga richtig, weiterhin an differenzierten Pauschalen für die einzelnen Fördergegenstände festzuhalten und gerade nicht auf gegenseitige Deckungsfähigkeit zu setzen.

Die Liga spricht sich für eine konsequente Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den Förderbedingungen aus. Insbesondere im Bereich der Integration als Fördergegenstand soll die Weiterleitung an freie Träger als Letztempfänger vorrangig zu prüfen und mit fachlich-inhaltlichen Ausgestaltungshinweise versehen sein.

Hinsichtlich der Einbindung der seit vielen Jahren in Sachsen praktizierten Jugendpauschale in die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung weist die Liga darauf hin, dass dies eine weitere Fragmentierung der überörtlichen sachlichen Zuständigkeit nach § 85 Abs. 2 SGB VIII darstellt, die der bundesgesetzlich verankerten überörtlichen Beratungs- und Steuerungsaufgabe nicht dienlich ist. Gemäß § 9 Abs. 2 LJHG ist der Kommunale Sozialverband Sachsen seit der Funktionalreform im Jahr 2008 landesgesetzlich als Zuwendungsgeber für Richtlinien zur Förderung nach § 82 SGB VIII bestimmt. Dies schließt auch die Jugendpauschale ein. Für die Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben in der Jugendhilfe ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt erforderlich. Da es hinsichtlich der Einfachheit des Zuwendungsverfahrens nicht wesentlich ist, ob die Jugendpauschale nach ihrer eigenen Richtlinie zugewendet wird oder als eine der Pauschalen nach der SächsKom-PauschVO, sollte dieses Zuwendungsverfahren künftig wieder nach Maßgabe des Landesjugendhilfegesetzes administriert werden.

Dresden, 09.11.2020